

Synopse > Änderung des Gesellschaftsvertrages der AV Gründerzentrum NRW GmbH

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Begründung</u>
<b>§ 1 Rechtsform und Firma</b>	<b>§ 1 Rechtsform und Firma</b>	
Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma <b>AV-Gründerzentrum NRW GmbH.</b>	Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma <b>Mediengründerzentrum NRW GmbH.</b>	Die Umbenennung folgt der Modifizierung des Unternehmensgegenstands in § 3.
<b>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</b>	
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb eines Zentrums für die <b>Gründer neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die aus dem Bereich der Film- und Fernsehwirtschaft kommen und insbesondere als Unternehmensziel die Erstellung von Film und Fernsehproduktionen haben.</b>	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb eines Zentrums für die <b>Gründung neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die aus dem Bereich der Medienwirtschaft kommen und insbesondere als Unternehmensziel die Erstellung von Medienproduktionen haben.</b>	Der Unternehmensgegenstand bedarf der Neufassung, um die bisher nicht ausdrücklich berücksichtigten Unternehmen der Medienbranche (hier insbesondere Internet- und Gaming-Unternehmen) aufnehmen zu können.  Die Änderung erfolgt daher in Anpassung an die Marktentwicklung
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördert.	(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördert.	unverändert

<b>§ 4 Tätigkeitsfeld und Zielsetzung der Gesellschaft</b>	<b>§ 4 Tätigkeitsfeld und Zielsetzung der Gesellschaft</b>	
<p>Zur Förderung des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen wird die Gesellschaft Unternehmensgründern und jungen Unternehmen preisgünstige und anforderungsgerechte Betriebsräume, Service-Einrichtungen und ein Zentrums-Management anbieten. <b>Im Mittelpunkt der Förderung stehen insbesondere Absolventen der Film- und Fernsehhochschulen.</b></p> <p>Die Leistungen des Zentrums-Managements liegen in erster Linie in einer betriebswirtschaftlichen Beratung der im Zentrum ansässigen Unternehmen sowie in der Vermittlung von Kontakten zu anderen Unternehmen und Institutionen der Medienbranche.</p> <p>Der gemeinsame Standort soll weiterhin Absatzchancen erschließen und verbessern sowie wirtschaftliche Kontakte innerhalb des Zentrums fördern.</p> <p>Zu diesem Zweck vermietet die Gesellschaft auch zu einem geringen Teil Betriebsräume an etablierte Unternehmen.</p>	<p>Zur Förderung des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen wird die Gesellschaft Unternehmensgründern und jungen Unternehmen preisgünstige und anforderungsgerechte Betriebsräume, Service-Einrichtungen und ein Zentrums-Management anbieten. <b>Im Mittelpunkt der Förderung stehen insbesondere die Absolventen der Medienhochschulen.</b></p> <p>Die Leistungen des Zentrums-Managements liegen in erster Linie in einer betriebswirtschaftlichen Beratung der im Zentrum ansässigen Unternehmen sowie in der Vermittlung von Kontakten zu anderen Unternehmen und Institutionen der Medienbranche.</p> <p>Der gemeinsame Standort soll weiterhin Absatzchancen erschließen und verbessern sowie wirtschaftliche Kontakte innerhalb des Zentrums fördern.</p> <p>Zu diesem Zweck vermietet die Gesellschaft auch zu einem geringen Teil Betriebsräume an etablierte Unternehmen.</p>	<p>Die Änderung erfolgt in Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten, da die Hochschulen die o.g. Entwicklungen ebenfalls nachvollziehen. Dies wird deutlich an den ortsansässigen Namen wie „Kunsthochschule für Medien“, „Macromedia GmbH Akademie der Medien“, „Media School der Fresenius Hochschule u.a.</p>

<b>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	<b>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	
(1) ...	(1) ...	unverändert
(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von <b>vier Wochen</b> , wobei <b>der Tag der Absendung der Einladung</b> und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. Die Frist zur Vorlage von Beschlussvorlagen und sonstigen Anlagen beträgt zwei Wochen.	(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von <b>zwei Wochen</b> , wobei <b>der Tag der Einladung</b> und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. Die Frist zur Vorlage von Beschlussvorlagen und sonstigen Anlagen beträgt zwei Wochen.	Die Verkürzung der Frist erlaubt eine deutlich aktuellere Tagesordnung und wird von den Gesellschaftern so gewünscht.
(3) – (8)	( 3) – (8)	unverändert